

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 18. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2022)

zum Thema:

**Böllerverbotzonen zum Jahreswechsel 2021/2022**

und **Antwort** vom 31. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2022)

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 676  
vom 18. Januar 2022  
über Böllerverbotzonen zum Jahreswechsel 2021/2022

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungen, Vorgaben und Einschränkungen gab es im Zuge der Einrichtung der Böllerverbotzonen, z.B. Kontrollen auf das Mitführen von Feuerwerk, Betretungsverbote etc.?

Zu 1:

Zum Jahreswechsel 2021/2022 galt gemäß § 10a der Vierten SARS-Cov-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (GVBl. S. 1378) in insgesamt 53 Bereichen ein Verbot der Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie ein Ansammlungsverbot. Die Polizei und die Ordnungsbehörden führten in diesen Bereichen stichprobenartige Kontrollen in Form von lage- und brennpunktorientierten Streifen zur Durchsetzung der Vorschriften durch.

Zusätzlich gab es drei von der Polizei Berlin angeordnete Verbotszonen auf polizeirechtlicher Grundlage zur Abwehr von Gefahren durch den bestimmungswidrigen und strafbaren Gebrauch von Feuerwerkskörpern (ABl. Nr. 55 S. 5230 - 5241). In diesen Bereichen war wie bereits in den Vorjahren das Mitführen und Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3 und F4 und bestimmten sonstigen pyrotechnischen Gegenständen untersagt. Die Einhaltung der Regelungen wurde hier mithilfe von Absperrungen und Einlasskontrollen durchgesetzt.

2. Inwieweit war Passanten das Betreten bzw. Queren der einzelnen Böllerverbotzonen zum Jahreswechsel gestattet und in den einzelnen Zonen auch tatsächlich möglich?

Zu 2.:

Passanten war das Betreten bzw. Queren der oben genannten Verbotszonen zum Jahreswechsel gestattet und auch tatsächlich möglich.

Berlin, den 31. Januar 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport